

1. **Absatz 1** erfaßt begrifflich nur den **Alleintäter**. Obwohl auch der Mittäter wie ein Täter an der strafbaren Handlung mitwirkt, gehört er gemäß Abs. 2 zu den Teilnehmern. Mit dieser Regelung wird das vorsätzliche Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Straftatbegehung vom Handeln einer einzelnen Person deutlich abgegrenzt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der **unmittelbaren** und der **mittelbaren Täterschaft**. Fahrlässigkeitsdelikte können nur in unmittelbarer Täterschaft begangen werden. Mittelbare Täterschaft kommt außer bei vorsätzlichen Straftaten nur noch bei erfolgsqualifizierten Delikten in Betracht.

Formen der Teilnahme sind die **Anstiftung** (Abs. 2 Ziff. 1), die **Mittäterschaft** (Abs. 2 Ziff. 2) und die **Beihilfe** (Abs. 2 Ziff. 3).

Das Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Ausführung von Straftaten „zusammen mit anderen . . .“ auch als Zusammenrottung, Bande oder Organisation, desgleichen das Handeln eines Täters als Organisator oder Rädelsführer weist deliktsspezifische Besonderheiten auf, die in den entsprechenden Anmerkungen zum Besonderen Teil erläutert werden.

Die Gesetzesformulierung „zusammen mit anderen ...“ erfaßt in den Tatbeständen des § 162 Abs. 1, § 165 Abs. 2, § 181 Abs. 1, § 212 Abs. 3, § 213 Abs. 3 und § 214 Abs. 3 bereits das Zusammenwirken von zwei Personen.

Das Merkmal „zusammen mit anderen begeht“ bzw. „... begangen wurde“ in den Tatbeständen der §§ 212 bis 214 verlangt immer Mittäterschaft. Andere Teilnahmeformen erfüllen dieses Tatbestandsmerkmal nicht.

Das Merkmal „ausführt“ in den Tatbeständen des § 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 165 Abs. 2 Ziff. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2 ist bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Teilnehmer in Teilnahmeformen des § 22 Abs. 2 zu verstehen. Vgl. dazu insbesondere:

- zum Zusammenwirken mit anderen § 162 Anm. 3, § 165 Anm. 7, § 212 Anm. 8, § 213 Anm. 12, § 214 Anm. 6
- zur Zusammenrottung § 134 Anm. 9, § 215 Anm. 2, § 217 Anm. 1
- zur Bande § 86 Anm. 1
- zur Organisation § 89 Anm. 6, § 92 Anm. 5, § 107 Anm. 2
- zum Organisator § 86 Anm. 2, § 92 Anm. 5, § 107 Anm. 3, § 217 Anm. 4, § 259 Anm. 7
- zum Rädelsführer § 216 Anm. 4, § 217 Anm. 4, § 236 Anm. 4, § 259 Anm. 6.

Teilnahme ist nur bei vorsätzlichen Straftaten und bei erfolgsqualifizierten Delikten möglich. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist eine Teilnahme generell ausgeschlossen.

Bei den Unternehmensverbrechen stellen sich die Teilnahmeformen als Täterschaft dar (§ 94). Deshalb zieht jede Beteiligung an solchen Verbrechen, gleichgültig in welcher Form sie erfolgt, strafrechtliche Verantwortlichkeit als Täter nach sich.

2. **Unmittelbarer Täter** ist, wer die Straftat selbst ausführt, d. h. Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes persönlich verwirklicht (Abs. 1, 1. Halbsatz). Täter ist auch derjenige, der eine für strafbar erklärte Vorbereitungshandlung vornimmt.

3. **Mittelbarer Täter** ist, wer die Straftat vorsätzlich durch einen anderen ausführen läßt, der selbst für diese Tat als Täter strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1, 2. Halbsatz). Die Person, die der mittelbare Täter als „Werkzeug“ zur Tatbegehung benutzt, indem er von ihr die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung vornehmen läßt, wird als Tatmittler bezeichnet. Als Tatmittler wirkt insbesondere derjenige, der vom Täter über wesentliche Tatsachen getäuscht wird und deshalb in-